die aushilfsweise angenommenen Gewerbegehilfen ebenso wie für die fest und vorbehaltslos engagierten gelten, wenn nicht besondere Abmachungen getroffen worden sind. Auch dadurch, dass ein Gewerbegehilfe auf Probe angenommen worden ist, verliert er das ihm durch § 122 der Gewerbe-Ordnung gewährte Recht, nur unter vierzehntägiger Kündigung entlassen zu werden, nicht. Eine Annahme auf Probe (und bei Ihnen war es ja mehr um eine Probe als um eine Aushilfe zu tun) bedeutet vielmehr nur, dass der Arbeitgeber den Gehilfen zunächst einige Zeit versuchsweise beschäftige, und wenn er sich bewährt, ihm dauernde Anstellung gewähren wolle. Das Gewerbegericht zu Berlin aber hat sich unter dem 6. März 1897 in vollkommen entgegengesetztem Sinne ausgesprochen. Wir heben folgende Sätze hervor: Eine Annahme auf Probe schliesst begrifflich die Vereinbarung jederzeitiger Auflösung des Verhältnisses in sich, sofern nicht bei fixierter Probezeit das Verhältnis sich so lange und in der Weise fortsetzt, dass aus Zeit und Umständen zu schliessen ist, der Fortsetzung liege nicht mehr die Absicht zu probieren, sondern die Absicht, den Gehilfen nach bestandener Probe für sich zu behalten, zu Grunde. Letzteres trifft indes auf den vorliegenden Fall — so sagt das Gewerbegericht weiter —, wo der Kläger überhaupt nur die kurze Zeit von noch nicht zwei Wochen bei dem Beklagten beschäftigt gewesen ist, unzweifelhaft nicht zu. Nach alledem muss angenommen werden, dass die Parteien berechtigt waren, ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne dass ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung vorliegt, das Arbeitsverhältnis jeden Tag zur Lösung zu bringen. Ihnen würde hier nun noch zu gute kommen, dass der Gehilfe überhaupt nur zehn Tage bei Ihnen gearbeitet hat, so dass die Annahme, Sie hätten ihn fest in Ihrem Dienste behalten wollen, jeglichen Stützpunktes entbehrt. Wir unsererseits halten die Auffassung des Gewerbegerichts für die zutreffende, natürlich aber können wir Ihnen nicht voraussagen, ob auch das Gericht, vor dem die Klage gegen Sie anhängig zu machen ist, sich dieser Meinung anschliessen wird.

P. M. in K. Es mag allerdings dem Laien wenig einleuchten, dass der Arbeitgeber auch einem solchen Gehilfen, der den Dienst unter Vertragsbruch verlassen hat, ein Zeugnis ausstellen muss, allein die vorbildliche Rechtssprechung erkennt eine solche Verpflichtung an und stützt sich hierbei auf den Wortlaut der entscheidenden Bestimmung des § 113, Abs. 1, der Gewerbe-Ordnung. Dort heisst es nämlich ganz allgemein, dass die Arbeiter „beim Abgange" ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern können. Unter welchen Umständen sich nun der Abgang vollzieht, ob er also erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen oder vertragsmässigen Kündigungsbedingungen oder unter deren Verletzung, soll demgemäss gleichgültig bleiben. Sie sind sogar, wenn der vertragsbrüchige Gehilfe nicht auch ein Zeugnis über seine Führung und Leistungen verlangt, nicht einmal berechtigt, in dem Zeugnisse zu sagen, dass der Gehilfe vertragsbrüchig geworden ist.

X. Y. Z. in Berlin. Sie haben für den Beginn des Monats einen Gehilfen engagiert, der seine Stellung zwar pünktlich antrat, sich jedoch zwei Tage darauf schon krank meldete. Er gehörte der Krankenkasse für Uhrmachergehilfen an und bezog von ihr längere Zeit, jedenfalls bis über die Mitte des Monats hinaus, die an sich ihm gebührende Unterstützung. Ungeachtet dessen aber fordert er von Ihnen den vollen Lohn auch für die Zeit seiner Krankheit, klagte ihn, weil Sie ihm denselben verweigerten, vor dem Gewerbegericht ein und erstritt ein obsiegendes Erkenntnis. Sie wurden also verurteilt, ihm den vollen Gehalt zu zahlen, obwohl der Mann in der ganzen Zeit nichts geleistet und anderseits von der Krankenkasse aus genügend unterstützt worden war. Wir möchten fast annehmen, dass hier ein Irrtum oder doch eine Lücke in Ihrer eigenen Sachdarstellung besteht, weil eine Entscheidung, wie die soeben gekennzeichnete, mit dem klaren Ausspruch des Gesetzes sich ganz und gar nicht in Uebereinstimmung bringen lässt. Massgebend für die Beurteilung des Falles war nämlich der § 616 B. G.-B., dessen Eingang zunächst besagt, dass ein Angestellter des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig geht, „dass er für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung durch Gründe verhindert wird", die zwar in seiner Person liegen, von ihm aber selbst nicht verschuldet worden sind. Hierunter gehört in allererster Reihe der Fall einer Krankheit, sofern der Angestellte sie sich nicht etwa leichtfertig oder gar böswillig zugezogen hat. Der Hinderungsgrund liegt nämlich dann in seiner Person, denn er ist ja krank und deshalb arbeitsunfähig (den Gegensatz würde der Fall bilden, dass er ausser stande ist zu arbeiten, weil das Geschäftslokal niedergebrannt ist, der Betrieb also ausgesetzt werden muss). An diese Vorschrift, wonach der Angestellte in solchen Fällen der Behinderung den vollen Gehalt fordern kann, knüpft derselbe Paragraph in Satz 2 folgende Einschränkung:

„Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt."

Hier wird also mit Worten, an denen nicht zu deuteln ist, gesagt, dass sich der erkrankte Gehilfe an Lohn das abziehen lassen muss, was er aus einer Kranken- oder Unfallversicherung empfängt, der er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung angehört. Würde er eine freiwillige Krankenversicherung geschlossen haben, neben der durch Reichsgesetz vorgeschriebenen, so brauchte er sich die Bezüge, die ihm von dort zufliessen, nicht anrechnen zu lassen. Das aber, was in Ihrem Falle die Krankenkasse für Uhrmachergehilfen Ihrem Angestellten gezahlt hat, kommt ihm und nicht Ihnen zu Gute. Würde er beispielsweise bei Ihnen an Lohn pro Tag 4 Mk. verdient haben, die Kassenunterstützung aber sich für den Tag auf 3,50 Mk. belaufen, so müssten Sie ihm für jeden Tag der Verhinderung 50 Pfg. zahlen. Käme das, was ihm die Kasse gewährt, dem gleich, was er bei Ihnen an Lohn zu fordern hat, so hätten Sie ihm gar nichts zu zahlen.

Dr. B.

Sprechsaal.

Zur Leihhausfrage.

Unter den vielen Konkurrenten unseres Geschäftslebens nimmt unstreitig das Leihhaus mit die hervorragendste Stellung ein und beeinträchtigt in schwer empfindlicher Weise unsere Umsätze. Dabei herrscht die trostlose Aussicht, dass sich an den Verhältnissen auch bei einer Revision der für die Leihhäuser bestehenden Bestimmungen wenig wird ändern lassen. Gegenwärtig wird zwar der Versuch gemacht, durch eine Petition eine Beseitigung jener für die städtischen Leihhäuser geltenden Ausnahmebestimmung herbeizuführen, der zufolge diesen das alleinige Recht zusteht, gestohlene und bei ihnen versetzte Gegenstände nur gegen Erlegung des Leihbetrages u. s. w. herauszugeben. Jedenfalls ist diese Ausnahmebestimmung gegenüber den übrigen beteiligten Kreisen, den Goldwarenhändlern, Uhrmachern u. s. w., wenig zu rechtfertigen. Diese müssen bekanntlich jeden von ihnen erworbenen Gegenstand, der gestohlen war und an dem der Verkäufer nicht das Eigentumsrecht besass, ohne jede Entschädigung wieder hergeben. Sie werden also durch den Verlust des Ankaufsbetrages auch dann bestraft, wenn alle Vorbedingungen eines korrekten Ankaufes erfüllt worden sind und der Verdacht der Hehlerei gänzlich ausgeschlossen ist.

Die städtischen Leihhäuser unterliegen aber nicht allein dieser Strafbestimmung nicht und sind nicht nur durch ihren amtlichen Charakter vor dem Verdachte der Hehlerei geschützt, sondern sie begünstigen auch das Versetzen von gestohlenen Waren direkt, indem sie die Pfandvermittler zulassen. Derartige Vermittler, meist Frauen, nehmen jeden Gegenstand ohne Legitimation an und versetzen ihn auf ihren Namen. Dieser Umstand ist so schwerwiegender Natur, dass man ihn geradezu als eine Förderung der Diebstähle ansehen muss. Würden die Spitzbuben keine Gelegenheit haben, ihr gestohlenes Gut „verschärfen" zu können, oder würde dieselbe wenigstens nicht so sehr bequem sein, dann würden unstreitig auch die Diebstähle an Zahl und Umfang geringer werden. Der Spitzbube würde aus Mangel an Gelegenheit zur Veräusserung des von ihm entwendeten Gutes sich häufig genug vor Ausführung der Tat fragen, ob er auch Absatz für das Gestohlene haben wird. So aber werden die an einem Ort

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19040100/272